

LIZENZREGLEMENT



SWISS
BASKETBALL

INHALTSVERZEICHNIS

ART. 1	DEFINITION	3
ART. 1.1	VERPFLICHTUNG	3
ART. 1.2	QUALIFIKATION	3
ART. 2	LIZENSKATEGORIEN	3
ART. 2.1	SPIELERLIZENZ	3
ART. 2.1.1.	KATEGORIEN	4
ART. 2.2	NICHTSPIELERLIZENZ (ADMINISTRATIVLIZENZ)	4
ART. 2.3.	SPIELERLIZENZ OHNE WETTBEWERB	4
ART. 3	MODALITÄTEN FÜR DEN LIZENZERWERB	4
ART. 4	SONDERREGELUNGEN	5
ART. 4.1.	FORFAIT	5
ART. 4.2.	IRRTÜMLICHE GÜLTIGKEITSERKLÄRUNG	5
ART. 4.3.	VEREINBARUNGEN MIT ANDEREN VERBÄNDEN	5
ART. 5	VEREINBARUNGEN MIT ANDEREN VERBÄNDEN	5
ART. 5.1	AUSSCHLUSS	5
ART. 5.2	AUSTRITT	6
ART. 6	TRANSFERS	6
ART. 6.1.	TRANSFER ZU SAISONBEGINN	6
ART. 6.2.	TRANSFER IM LAUFE DER SAISON	6
ART. 6.3.	TRANSFERS IN DER KATEGORIE JUGEND (U7, U9, U11, U13, U15 UND U17)	6
ART. 6.4.	FREIGABEBRIEF	7
ART. 7	LIZENZKOSTEN	7
ART. 8	TRAINER, SCHIEDSRICHTER UND TISCHOFFIZIELLE	7
ART. 9	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
ART. 9.1	BÖSGLÄUBIGKEIT	7
ART. 9.2	RECHTSWEGE	7
ART. 9.3	WEISUNGEN	8
ART. 9.4	MASSGEBENDE FASSUNG	8
ART. 9.5	INKRAFTTRETEN	8

Das Lizenzreglement regelt den Erwerb einer Lizenz und den Verlust der Mitgliedschaft für Swiss Basketball, die Rechte und Pflichten der Lizenznehmer, sowie die Modalitäten bei Transfers und die Lizenzkategorien.

Die Reglemente und Weisungen der verschiedenen regionalen und nationalen Wettkämpfe regeln die Massstäbe für die Homologierung der Spiele und die Qualifikation der Lizenzierten.

Art. 1 Definition

- a. Die Lizenz ist eine Sport-Identitätskarte, die von den zuständigen Organen von Swiss Basketball registriert und für gültig erklärt wird. Die Gültigkeitserklärung der Lizenz bestimmt das Erlangen der Mitgliedschaft einer physischen Person für Swiss Basketball.
- b. Jede Person, die eine Funktion in einem Verein, einem Verband oder innerhalb von Swiss Basketball ausübt, muss eine Lizenz haben.
- c. Die Lizenz wird für eine Saison ausgestellt. Sie ist bis zum 30. Juni der laufenden Saison gültig.

Art. 1.1 Verpflichtung

- a. Jede lizenzierte Person verpflichtet sich, die Statuten und Reglemente von Swiss Basketball und der FIBA zu respektieren.
- b. Mit seiner Unterschrift auf der Lizenz fñhlt sich jeder Lizenznehmer durch Abgabe einer wahrhaftigen Ehrenverpflichtung an seine Mitgliedschaft für Swiss Basketball gebunden
- c. Mit seiner Unterschrift auf dem Lizenzantrag akzeptiert der Antragsteller die dort publizierte Fñgungsklausel, die sich ausdrñcklich auf die Schiedsgerichtsklausel zugunsten einer in den Statuten definierten Schiedsgerichtsbarkeit bezieht
- d. Lizenznehmer, die bereits einen Lizenzantrag hinterlegt haben, akzeptieren diese Schiedsgerichtsklausel mit ihrer Unterschrift auf der Lizenz, die ebenfalls die Fñgungsklausel enthñlt.

Art. 1.2 Qualifikation

Die Reglemente und Weisungen der Organisatoren der verschiedenen Meisterschaften bestimmen die Qualifikation der Lizenzierten.

Art. 2 Lizenzkategorien

Art. 2.1 Spielerlizenz

- a. Die Spielerlizenz erlaubt es den Spielern, die den Basketballsport gemäss den regionalen, nationalen und internationalen Regeln ausñben wollen, an Freundschaftstreffen und offiziellen Wettkämpfe für Vereine oder Verbände unter der Leitung von Swiss Basketball teilzunehmen.
- b. Die Spielerlizenz ermöglicht ebenfalls die Ausñbung einer offiziellen administrativen Funktion

Art. 2.1.1. Kategorien

Kategorien	Alter b
Senioren:	Spieler im 20. Lebensjahr oder älter
Junioren (U20):	Spieler im 19., 18. oder 17. Lebensjahr
Kadetten(U17):	Spieler im 16. oder 15. Lebensjahr
Benjamin (U15):	Spieler im 14. oder 13. Lebensjahr
Mini (U13):	Spieler im 12. oder 11. Lebensjahr
Schüler (U11):	Spieler im 10. oder 9. Lebensjahr
Kolibri (U9):	Spieler im 8. oder 7. Lebensjahr
Easy Basket (U7):	Spieler im 6. Lebensjahr oder jünger.

Es wird das Alter zu Beginn der Saison berücksichtigt, selbst wenn die Lizenz erst im 2. Semester der Saison für gültig erklärt wird.

Senioren werden entsprechend der höchsten Kategorie (LNA Herren, LNA Damen, LNB Herren, LNB Damen, 1LN und Regional), in der sie spielen, lizenziert. Die übrigen Spieler werden allein entsprechend ihres Alters lizenziert.

(in grün, keine inhaltliche Änderung, lediglich eine Verbesserung der deutschen Übersetzung)

Ein Spieler darf nicht für eine Kategorie lizenziert werden, die unter derjenigen seines Alters liegt.

Ist ein Spieler im Besitz einer Lizenz der Kategorie, die seinem Alter entspricht, so darf er mit derselben Lizenz auch in der Alterskategorie spielen, die unmittelbar über derjenigen seines Alters liegt, aber nicht in einer noch höheren, ausser im 2. Jahr in der Kategorie U17 (ausser mit einer Spezialbewilligung, die von Swiss Basketball oder seinem Regionalverband nach den in den Lizenzweisungen festgelegten Bedingungen erteilt wird).

Art. 2.2 Nichtspielerlizenz (Administrativlizenz)

Die Nichtspielerlizenz erlaubt es den Nichtspielern, die innerhalb eines Vereins eine offizielle Funktion im Wettkampfsport ausüben, eine offizielle Funktion zu bekleiden und Verantwortungen innerhalb von Vereinen, Verbänden oder Swiss Basketball zu übernehmen (administrative Lizenz).

Art. 2.3. Spielerlizenz ohne Wettbewerb

Die Lizenz «Spieler ohne Wettbewerb» ermöglicht es den Spielern, welche nicht an einem offiziellen Wettbewerb teilnehmen, an den von seinem Verein organisierten sportlichen Aktivitäten teilzunehmen.

Art. 3 Modalitäten für den Lizenzerwerb

- a. Die Lizenzstelle von Swiss Basketball entscheidet über die Gültigkeit der Lizenzanträge, unter Berücksichtigung der Statuten und Reglemente.
- b. Die Modalitäten sind in den Weisungen der Lizenzstelle beschrieben.

Art. 4 Sonderregelungen**Art. 4.1. Forfait**

- a. Falls ein Spieler oder ein Verein durch unlautere Handlung eine Lizenz erhalten hat, werden alle Spiele, an denen der Spieler teilgenommen hat, als verloren durch Forfait gewertet.
- b. Ein Spieler, der nicht lizenziert ist, kann kein Spiel bestreiten.
- c. Die Treffen, an denen eine Mannschaft teilgenommen hat, in der ein oder mehrere Spieler nicht ordnungsgemäss lizenziert sind, werden als verloren durch Forfait gewertet.
- d. Die Treffen, an denen eine Mannschaft teilgenommen hat, deren Trainer nicht über eine gültige Lizenz (Nichtspieler- oder Spielerlizenz) verfügt, werden als verloren durch forfait gewertet.

Art. 4.2. Irrtümliche Gültigkeitserklärung

Falls Swiss Basketball ein Fehler bei der Gültigkeitserklärung einer Lizenz unterlaufen ist, so wird diese für ungültig erklärt, ohne Verlust der Rechte des betroffenen Mitglieds oder Vereins.

Art. 4.3. Vereinbarungen mit anderen Verbänden

Vereinbarungen mit anderen Verbänden im Bereich der Lizenzen sind ausdrücklich dem Vorstand vorbehalten.

Art. 5 Vereinbarungen mit anderen Verbänden**Art. 5.1 Ausschluss**

- a. Die Mitgliedschaft erlischt;
 - o durch Ableben
 - o durch Rücktritt
 - o durch Ausschluss
 - o durch die Auflösung des Vereins
- b. Ein Mitglied, das seinen Funktionen oder seinen Verantwortungen nicht mehr nachkommen will, kann ausgeschlossen werden.
- c. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn:
 - o es den Interessen und dem Ruf von Swiss Basketball schadet,
 - o es durch seine Aktivität die Verwirklichung sozialer Ziele von Swiss Basketball gefährdet
 - o es ein Verhalten an den Tag legt, dass gegen die Prinzipien und Ziele von Swiss Basketball verstösst,
 - o es seine Verpflichtungen als Mitglied verletzt
- d. Der Entscheid über einen Ausschluss ist dem Vorstand von Swiss Basketball vorbehalten und muss durch die Delegiertenversammlung genehmigt werden (gemäss Art. 9.2e der Statuten)

Art. 5.2 Austritt

Der Austritt eines Mitglieds (Spieler oder Nichtspieler) erfolgt durch ein von ihm formuliertes Austrittschreiben an das offizielle Organ, dem es zuletzt angehört hat (Verein, Verband, Swiss Basketball).

Ein Mitglied (Spieler oder Nicht-Spieler) kann seinen Austritt nach folgendem Verfahren vorlegen:

- a. mündlich oder stillschweigend (Nicht-Erneuerung der Lizenz) im Fall es jede Aktivität bei Swiss Basketball einstellen will
- b. aus jedem anderen Grund muss es seinen Austritt dem offiziellen Organ, dem es angegliedert ist, vorlegen.

Art. 6 Transfers

Der Transfer eines Mitglieds (Spieler oder Nichtspieler) von einem Verein zu einem anderen, oder von einem Verband zu einem anderen, ist möglich.

- a. Während einer Saison kann ein Mitglied nur ein einziges Mal innerhalb der Schweiz den Verein wechseln.
- b. Der Vorstand kann ein System von Kontingentierung vorsehen
- c. Im Falle eines, die geltenden Vertragsklauseln zwischen dem Verein und dem Spieler betreffenden Konflikts, leitet die Lizenzstelle innerhalb von 10 Tagen eine Untersuchung ein und entscheidet unter rechtlicher Beratung über die Gültigkeit des Transfers. Die Kosten der Untersuchung, die bis zu CHF 500.- betragen können, gehen zu Lasten der Partei, die den Streitfall verliert.

Art. 6.1. Transfer zu Saisonbeginn

Nach Ablauf der gültigen Lizenz (30. Juni) ist ein Mitglied frei und kann transferiert werden, seine Verpflichtungen aus dem allfälligen Arbeitsvertrag zwischen ihm und einem Verein oder einem Verband bleiben bestehen. Der ehemalige Klub muss einen Freibrief ausstellen (siehe Art. 6.4)

Art. 6.2. Transfer im Laufe der Saison

Für die Kategorien Junioren U20 und Senioren, ist ein Transfer im Laufe der Saison zwischen dem 15. und dem 30. November und zwischen dem 15. und 31. Januar im Einvernehmen aller drei Parteien (Spieler und beide Vereine) möglich.

Ein Transfer kann ausserhalb der oben erwähnten Perioden nur in Härtefällen durchgeführt werden. (Auflösung seines Vereins oder seiner Mannschaft, Auflösung seines Arbeitsvertrages ohne triftigen Grund, etc.).

Art. 6.3. Transfers in der Kategorie Jugend (U7, U9, U11, U13, U15 und U17)

Transfers im Laufe einer Saison für die Kategorien U17 und jünger sind grundsätzlich nicht möglich und nur in Ausnahmefällen mit einem begründeten Antrag und dem Einverständnis des verlassenen Clubs gestattet. In Fällen höherer Gewalt (z.B. kritische persönliche Situation, Trennung und/oder Umzug der Eltern) ist das Einverständnis des verlassenen Clubs nicht

notwendig. Die Erlaubnis wird von Swiss Basketball mit der Zustimmung des vom Transfer betroffenen Regionalverbandes ausgestellt.

Art. 6.4. Freigabebrief

- a. Nach Ablauf seiner Lizenz (am 30. Juni) ist ein Mitglied « frei »; seine Verpflichtungen aus dem allfälligen Arbeitsvertrag zwischen ihm und einem Verein oder einem Verband bleiben bestehen. Der Verein ist verpflichtet, den Freigabebrief innerhalb von 6 Tagen nach Erhalt des Antrages zu erstellen. Der Antrag für den Freigabebrief muss dem Verein adressiert sein und von einem Vorstandsmitglied mit Unterschriftsberechtigung ausgestellt werden. Eventuelle finanzielle Forderungen des Vereins an das ausscheidende Mitglied erlauben nicht die Verweigerung des Freigabebriefes.
- b. Eine Verweigerung des Freigabebriefes muss zutreffend und begründet sein. Der Entscheid wird durch die Lizenzstelle getroffen.
- c. Falls ein verlassener Verein, trotz schriftlichen Antrags des neuen Vereins oder des Mitglieds, nicht innerhalb von 6 Tagen seiner Verpflichtung nachkommt, so entscheidet die Lizenzstelle, auf Antrag des neuen Vereins oder des Mitglieds, über die Ausstellung einer Lizenz ohne Freigabebrief. Die Verfahrenskosten, die bis zu CHF 500.00 betragen können, gehen zu Lasten des unterlegenen Vereins.
- d. Nach 2 Saisons ohne Lizenz benötigt der Spieler keinen Freigabebrief mehr.
- e. Nach der Auflösung eines Vereins sind alle Mitglieder frei. Das Ausstellen eines Freigabebriefes ist nicht notwendig

Art. 7 Lizenzkosten

Gemäss Art. 9.2I der Statuten werden die Jahresbeiträge durch die Delegiertenversammlung festgelegt.

Art. 8 Trainer, Schiedsrichter und Tischoffizielle

Jede Person, welche die Funktion eines Trainers, Schiedsrichters oder Tischoffiziellen ausübt, muss im Besitz einer gültigen Lizenz (Nichtspieler oder Spieler) sein. Die erforderlichen Qualifikationen für diese Funktionen sind in den Reglementen und Weisungen der nationalen Trainerkommission (CFE) und der nationalen Schiedsrichterkommission (CFA) festgelegt.

Art. 9 Schlussbestimmungen

Art. 9.1 Bösgläubigkeit

Jegliche Schritte um die Anwendung des vorliegenden Reglements und dessen Weisungen zu umgehen (zum Beispiel: Scheintransfer ins Ausland und wieder zurück in die Schweiz) wird die nicht Ausstellung oder Annullierung der erhaltenen Lizenz herbeiführen. Ein solches Verhalten kann auch sanktioniert werden.

Art. 9.2 Rechtswege

Gegen jeden, gemäss dem vorliegenden Reglement getroffenen Entscheid kann innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe bei der Rekurskommission von Swiss Basketball Rekurs eingelegt werden.

Das Rekursverfahren untersteht den, durch die vor der Rekurskommission anzuwendenden Bestimmungen.

Art. 9.3 Weisungen

Das vorliegende Reglement wird durch Weisungen ergänzt, die vom Vorstand verabschiedet werden.

Art. 9.4 Massgebende Fassung

Bei Abweichungen im Wortlaut ist der französische Text des vorliegenden Reglements rechtsgültig.

Art. 9.5 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde von der Delegiertenversammlung am 26. Juni 2020 angenommen. Es tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.